

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Siebenbäumen vom 10.09.2012 (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.2012 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 4 Schmutzwassergebühren
- § 5 Niederschlagswassergebühren
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Gebührenerhebung
- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Entstehung der Gebühr
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Gebührensschuldner
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 der Satzung für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Siebenbäumen.

§ 2

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung Gebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung einschließlich der zu entrichtenden Abwasserabgabe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 3

Grundsätze der Gebührenerhebung

In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu Wohnzwecken dienende Gebäude, ist für jedes Gebäude eine Grundgebühr zu entrichten.
- (3) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge in Kubikmeter (m³).
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, wenn die von einem Grundstück eingeleitete Gesamtmenge durch Abwassermesseinrichtung ermittelt wird, ansonsten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge zuzüglich der auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit nicht ein Verbleib von Wassermengen auf dem Grundstück oder deren Nichteinleitung in der Abwasseranlage nachgewiesen wurde.
- (5) Alle Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Alle für die Gebührenermittlung erforderlichen Wassermengen, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommen wurden, insbesondere nicht in die Abwasseranlage eingeleitete Mengen hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum innerhalb eines Monats nach dessen Ablauf anzuzeigen.

- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Die Fläche wird auf 10 Quadratmeter aufgerundet. Mindestens sind 10 Quadratmeter anzusetzen.
- (2) Änderungen der bebauten und befestigten Flächen auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) haben die Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, spätestens bis zu dessen Ablauf. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Dezember vor Beginn des Bemessungsjahres. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 6

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt:

1. bis zum 30. September 2012	Grundgebühr je Grundstück	6,00 € monatlich
	Zusatzgebühr	1,78 € je m ³
2. ab dem 01. Oktober 2012	Grundgebühr je Grundstück	4,50 € monatlich
	Zusatzgebühr	1,64 € je m ³

- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt:

1. bis zum 30. September 2012	jährlich	4,21€ je angefangene 10 m ²
2. ab dem 01. Oktober 2012	jährlich	4,88 € je angefangene 10 m ²

§ 7

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für ein Jahr erhoben. Wenn die Gebühr ganz oder teilweise nach der aus öffentlichen oder gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermenge bemessen wird, ist die Ableseperiode des Wasserversorgers der Erhebungszeitraum, auch wenn sie von einem Jahresturnus abweicht. Im Übrigen ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum.

- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, wird die Gebühr für den abgelaufenen Zeitraum erhoben. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung besteht für die Grundgebühr, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist, für die Zusatzgebühr, sobald darüber hinaus der Abwasseranlage vom Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.

§ 9 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage, als Inanspruchnahme gilt die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, für die Zusatzgebühr die Einleitung in die Anlage.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum unter Berücksichtigung der Gebührenschuld für den vorherigen Erhebungszeitraum.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 12

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

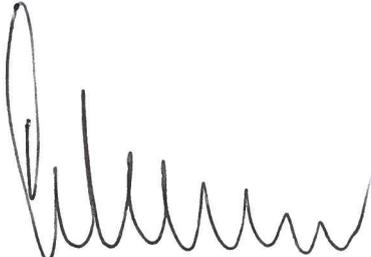
§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 26.04.2011 in Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Siebenbäumen, den 11.09.2012

(L.S.)

Gemeinde Siebenbäumen



(Petersen)
Bürgermeister

